
Feuerwehrreglement

(vom 24.04.1998)

Der Gemeinderat Nottwil erlässt in Ausführung von § 100, Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 05. November 1957 als Reglement:

Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Nottwil fest.

Art. 2

Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde Nottwil besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3

Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4

Organisation

- ¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission.
- ² Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.
- ³ Das beigelegte Organigramm zeigt die zur Zeit gültige Struktur der Feuerwehr Nottwil.

Art.5

Betriebsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr Nottwil koordiniert die Zusammenarbeit mit der Betriebsfeuerwehr Schweizer Paraplegiker-Zentrum.

Art. 6

Überörtliche Zusammenarbeit

- ¹ Die Zuteilung des Gemeindeteiles Kesselrüti - Kohlholz der Gemeinde Neuenkirch unter den Feuerschutz der Gemeinde Nottwil ist durch einen Gemeindevertrag geregelt.
- ² Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden.

Art. 7

Ausrüstung

- ¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- ² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- ³ Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
- ⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 8

Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- ² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- ³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 9

Alarmierung

- ¹ Die Ortsfeuerwehr Nottwil trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- ² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.
- ³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- ⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 10

Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- ² Sie besteht aus
 - a) dem Feuerwehrkommandanten
 - b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
 - c) Feuerwehroffizieren
 - d) dem Materialverwalter und dem Fourier
 - e) dem Vertreter des Gemeinderates
- ³ Der Kommandant führt den Vorsitz.
- ⁴ Der Chef Zivilschutzorganisation wird zu den Sitzungen eingeladen; er besitzt ein Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

Art. 11

Aufgaben

Die Feuerwehrkommission

- a) legt das Organigramm fest
- b) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute
- c) rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu
- d) erteilt Dispensen und beantragt Befreiungen von der Schutzdienstleistung
- e) führt die Entlassungen durch
- f) schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor
- g) ernennt die Unteroffiziere

- h) weist besondere Chargen zu
- i) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge vor
- k) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokales, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
- l) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
- m) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
- n) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffung von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Gerätelokales
- o) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
- p) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- q) verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten
- r) vollzieht die Disziplinar massnahmen

Art. 12

Feuerwehrkommandant

- ¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er
 - a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
 - b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
 - c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
 - d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
 - e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
 - f) erstellt das Arbeitsprogramm
 - g) organisiert den Pikettdienst
 - h) führt die Mutationen des Alarmwesens aus
 - i) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
 - k) führt Beförderungen und Ehrungen durch
 - l) nimmt an den Sitzungen der Zivilschutzkommission teil; er besitzt ein Antrags-, jedoch kein Stimmrecht
 - m) ist Mitglied des kommunalen Krisenstabes
 - n) überwacht die Handhabung dieses Reglementes

- ² Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 13

Offiziere, Höhere Unteroffiziere

- ¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

- ² Der Materialverwalter:
 - a) führt das Inventarverzeichnis
 - b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial

- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
- e) reinigt die Lokale
- f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub

³ Der Fourier:

- a) führt Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt Dienstbüchlein aus
- d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) erledigt Korrespondenzen
- g) führt das Appellwesen

Art. 14

Unteroffiziere und Mannschaft

¹ Die Unteroffiziere:

- a) führen ihre Gruppe
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

² Die Feuerwehrleute:

- a) rücken im Alarmfalle sofort aus
- b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
- c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
- e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 15

Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 16

Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

Löscheinrichtungen

Art. 17

Hydrantenanlagen

- ¹ Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung Nottwil sichergestellt.
- ² Die Gemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.
- ³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

Art. 18

Wartung und Unterhalt

- ¹ Die Wassermeister sind für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Hydranten verantwortlich.
- ² Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Einwohnergemeinde.

Art. 19

Wasserbezugsorte

- ¹ Für den Bau von Löschwasserbehältern ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.
- ² Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.
- ³ Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

Feuerwehrdienst

Art. 20

Zweck und Organisation

- ¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei
 - a) Bränden und Explosionen
 - b) Elementarereignissen
 - c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- ² Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen wie
 - a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder andern öffentlichen Veranstaltungen
 - b) Feuerwachen
 - c) technische Einsätze

Art. 21

Feuerwehrpflicht

- ¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 01. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
- ³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

Art. 22

Befreiung vom Feuerwehrdienst

- ¹ Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.
- ² Der Gemeinderat hat die folgenden Personen bzw. Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreit:
 - a) die Mitglieder der eidgenössischen Räte, der eidgenössischen Gerichte und des Regierungsrates, die hauptamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte, die Amtsstatthalter und die hauptamtlichen Mitglieder der Amtsgerichte
 - b) die Geistlichen und die Ordenspersonen, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden
 - c) praktizierende Ärzte, deren medizinisches Personal sowie Pflegepersonal von Spitälern, Heimen und psychiatrischen Kliniken, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden
 - d) Personen, die regelmässig Behinderte, Betagte und Chronischkranke betreuen
 - e) Angehörige des Polizeikorps, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden

- f) unentbehrliches Kaderpersonal und Spezialisten von öffentlichen Notstandsorganisationen
- g) das unabkömmliche Personal der Transportanstalten sowie der Post- und Telefonverwaltung
- h) werdende Mütter und Personen, die vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt
- i) die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen

Art. 23

Absenzen

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.
- ² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
- ³ Entschuldigungsgründe sind:
Militärdienst, Zivildienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 24

Dispensation

- ¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
- ² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 25

Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 26

Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 25 Jahren ganz befreit.

Art. 27

Versicherung

- ¹ Alle Feuerwehreingeteilte sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.
- ² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
- ³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- ⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.
- ⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.
- ⁶ Für Einsätze und Dienstfahrten benötigte private Motorfahrzeuge und Geräte sind durch die Gemeinde in einer Kaskoversicherung zu versichern.

Art. 28

Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

Schadenbekämpfung

Art. 29

Nachbarhilfe

- ¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

- ² Die Feuerwehr Nottwil ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 30

Einsatzleiter

- ¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
- ² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.
- ³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 31

Transportmittel

- ¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfall ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.
- ² Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 32

Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreißen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 33

Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 34

Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

Straf- und Disziplinarbestimmungen

Art. 35

Beschwerden

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert zwanzig Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert zwanzig Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen.

Art. 36

Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 01. Mai 1959 wird aufgehoben.

Art. 38

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde, mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.

Nottwil, 08. April 1998

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

P. Aregger

Der Gemeindegemeinderat:

G. Stalder

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 24. April 1998

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am

Beilage: Organigramm Feuerwehr Nottwil

Änderungen des Feuerwehrreglementes aufgrund des Beschlusses an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2004

Art. 17

Hydranten und Reservoir

- ¹ Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung Nottwil sichergestellt.
- ² Die Einwohnergemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.
- ³ Die Hydrantenanlagen gehen vollumfänglich zu Lasten der Einwohnergemeinde Nottwil.
- ⁴ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

Art. 18

Geltungsbereich

- ¹ Der Brunnenmeister ist für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Hydranten verantwortlich.
- ² Die Kosten für den Unterhalt, die Sanierung und die Erneuerung der Hydrantenanlagen trägt die Einwohnergemeinde Nottwil.

Diese Änderung ersetzt die Artikel 17 und 18 des Reglements vom 24. April 1998.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Nottwil, 2. Dezember 2004

GEMEINDERAT NOTTWIL

Robert Arnold
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber